



Amtsblatt

für die Sennegeemeinde Hövelhof

51. Jahrgang

12.12.2025

Nr. 39 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

**57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Forell"
und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 "Gewerbe- und
Industriegebiet Forell"**

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o.g. Bauleitplanverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 BauGB eingeleitet. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche (GE)“ zu ändern. Der Änderungsbereich ist im Planausschnitt (Anlage) dargestellt.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 65 „Gewerbe- und Industriegebiet Forell“ wird aufgestellt. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines gewerblichen Betriebes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Er wird verbindlich festgesetzt und umfasst die Flurstücke 40 und 205 (tlw.), Flur 36, Gemarkung Hövelhof.

- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu a) und b) durchzuführen.

II. Bekanntmachungsanordnung

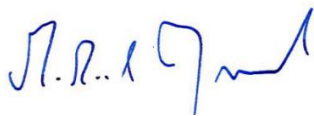
Der vorstehende am 09.10.2025 vom Rat der Sennegeemeinde Hövelhof beschlossene 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Forell" und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 "Gewerbe- und Industriegebiet Forell" werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW.2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

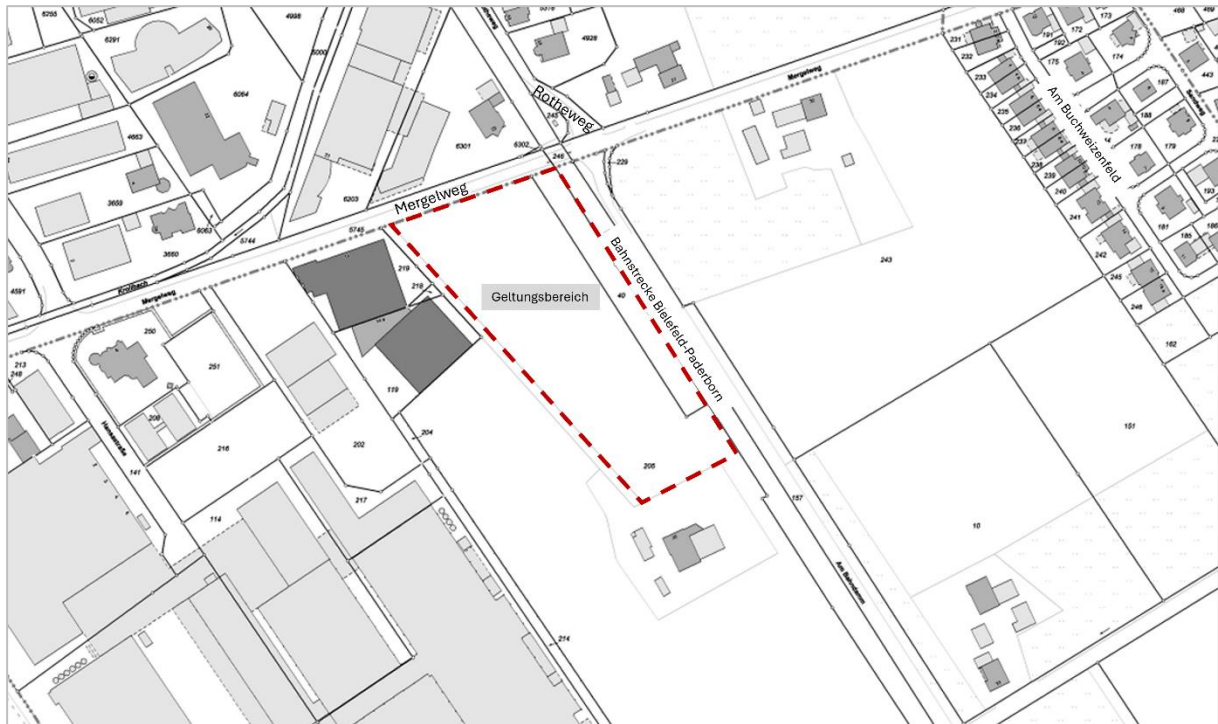
Hövelhof, den 12.12.2025

Der Bürgermeister



(Berens)

Anlage 1
zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Forell"
und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 "Gewerbe- und Industriegebiet Forell"



Übersichtsplan

Herausgeber:
Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof
abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.